

413.250.5

Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen

(Änderung vom 28. Mai 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Das Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 10. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der Ausdruck «Sekundarschule» durch «Sekundarstufe» ersetzt.

In § 17 Abs. 2 wird der Ausdruck «Aufsichtskommission/Schulkommission» durch «Schulkommission» ersetzt.

Vorbildung § 1. ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 2. Klasse (10. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

Zulassung ² Es werden Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilung A der Sekundarstufe besuchen und, sofern bei einem oder mehreren Prüfungsfächern Anforderungsstufen vorgesehen sind, in den Anforderungsstufen I oder II unterrichtet werden.

§ 1 a wird aufgehoben.

Erfahrungsnote
Berechtigung § 11. ¹ Für den Entscheid über die Aufnahme werden bei Kandidaten aus der 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule Erfahrungsnoten in den drei Prüfungsfächern berücksichtigt, wenn die Kandidaten im Zeitpunkt der Anmeldung:

- a. die Abteilung A der Sekundarstufe ohne Anforderungsstufen besuchen,
- b. die Abteilung A der Sekundarstufe sowie in allen drei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens zwei Prüfungsfächer in der Anforderungsstufe I besuchen,
- c. die Abteilung A der Sekundarstufe und in zwei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe I besuchen,

- d. die Abteilung A der Sekundarstufe und in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe und in diesem Fach die Anforderungsstufe I besuchen.

² Bei Kandidaten aus der 3. Sekundarstufe werden die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 1 nur berücksichtigt, wenn sie das Fach Geometrie besucht haben.

Abs. 3–5 unverändert.

Abschnitt «F. Rechtsmittel» (§ 24) wird aufgehoben.

II. Diese Änderung wird mit Ausnahme von § 11 Abs. 2 rückwirkend auf den 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt. § 11 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2008, 896](#).